

Satzung

der Jagdgenossenschaft in *Knosse*

Die Jagdgenossenschaft in *Knosse* hat in ihrer Genossenschaftsversammlung am *28. 10. 1954* in der *20.* Genossen mit einer Grundfläche von

395,41 ha vertreten waren, auf Grund des § 4 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-

Holstein (LJG) vom 13. Juli 1953 (GYOBl. Schl.-Holst. 1953 S. 77) in Verbindung mit der Verordnung über die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften vom 2. 6. 1954 (GYOBl. Schl.-Holst. 1954 S. 103) die von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung beschlossen.

§ 1

(1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft *Knosse*“. Sie hat ihren Sitz in *Knosse* und ist gemäß § 4 Abs. 1 LJG. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat in Ratzeburg als Jagdbehörde (§ 4 Abs. 2 LJG.).

§ 2

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die jeweiligen Eigentümer der zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke (§ 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes — FJG. — vom 29. November 1952 — BGBl. I S. 780 —). Die zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt.

(2) Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters aufgestellt.

(3) Der Jagdvorstand hält das Genossenschaftskataster auf dem laufenden.

§ 3

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einlagen von den Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke erheben.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdvorstand und die Genossenschaftsversammlung.

§ 5

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern, von denen der eine als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere als Kassenvorwarter zu wählen sind. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre.

(2) Bei der Wahl des Jagdvorstandes sind gleichzeitig zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre haren Anlagen, soweit sie zugemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

§ 6

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Beschlussfassung kann nur unter dem Vorsitz des Jagdvorstehers oder seines ständigen Vertreters erfolgen.

(3) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Vetschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen (§ 3), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher sobald die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzubohlen.

(5) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.

(6) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlagen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte.

- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplans und Vorlage der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten und Ueberwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

(1) Alljährlich findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt.
 (2) Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(3) Alle Versammlungen sind vom Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.

(4) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Er bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht überschreiten.

(5) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Genossen vertreten sind. Bei Beschlußfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bildet. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(6) Ueber die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlußfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von dem Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 8

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Jagdvorstand und die Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 und 2).

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über

- a) Art und Nutzung der Jagd (§ 10 R.G.), (Verpachtung, Verpachtungsbeschränkung auf den Kreis der Jagdgenossen, Jagdausübung durch angestellte Jäger, Ruhen der Jagd),
- b) Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- c) Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- d) Anstellung von Personal,
- e) Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- f) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- g) Rechnungsprüfung und Entlastungsverteilung,
- h) Uebertragung der Kassenführung auf die Beamten,
- j) Satzungsänderungen.

§ 9

(1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke.

(2) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung die Auszahlung seines Anteils verlangen. Jagdgenossen, die dem Beschluß über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 11

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. Für die Bekanntmachung längerer Schriftstücke usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem das Schriftstück eingesehen werden kann.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

Kasse, den 28. 10. 1954.

Der Jagdvorstand

Joh. Ehler
Vorsteher

J. Gieners
Beisitzer

H. Carl
Kassenführer